

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen Installatiebedrijf F.H. Lohuis Ootmarsum B.V., HR-Nummer: 06079906

Am 24 Juni 2015 hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts Overijssel, Sitzungsort Almelo, unter der Nummer 28/2015.

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden allgemeinen Bedingungen wird verstanden unter: „Verbraucher“: ein Vertragspartner, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der nicht gewerblich oder beruflich handelt. „Lieferung“: die faktische Übergabe der Liefergegenstände an den Käufer/Auftraggeber. „Schriftlich“: darunter ist auch ein elektronisches Mittel wie die E-Mail zu verstehen. „Vertragsleistung“: die Gesamtheit der vereinbarten Arbeiten (einschließlich ggf. Entwurf) und/oder Lieferungen und Dienstleistungen.

Artikel 2 – Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen

Die vorliegenden Bedingungen sind anwendbar auf sämtliche vom Installateur/Lieferanten abgegebenen Angebote und auf alle Verträge und Rechtsverhältnisse zwischen dem Installateur/Lieferanten und dem Käufer/Auftraggeber, bei denen der Installateur/Lieferant als Verkäufer, als Lieferant von Waren oder als Dienstleister auftritt. Sie sind außerdem anwendbar auf alle schuldrechtlichen Verbindlichkeiten, die aus später von den Parteien abgeschlossenen Verträgen herrühren.

Artikel 3 – Angebote und Zustandekommen des Vertrags

- Die vom Installateur/Lieferanten abgegebenen Angebote sind unverbindlich; sie gelten außer bei anderslautender Angabe nicht als verbindlich und sind Tag für Tag angebotsdauerlos. Die im Angebot aufgeführten Preise verstehen sich außer bei anderslautender Angabe ausschließlich Umsatzsteuer.
- Die Unterlagen, die einen Bestandteil des Angebots bilden (wie z.B. Zeichnungen, technische Beschreibungen und/oder andere Unterlagen), sind Bestandteil des Angebots und genau so genau wie möglich, haben jedoch keinen verbindlichen Charakter und bleiben das (geistige) Eigentum des Installateurs/Lieferanten. Ohne dessen Zustimmung dürfen diese weder benutzt noch kopiert oder Dritten überlassen oder auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Der Installateur/Lieferant hat das Recht, die für das Angebot anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen, vorausgesetzt, dass er den Käufer/Auftraggeber vorher schriftlich auf diese Kosten hingewiesen hat.
- Falls das Angebot des Installateurs/Lieferanten angenommen wird, kommt der Vertrag erst zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Installateur/Lieferant entweder die Annahme innerhalb einer angemessenen Frist bestätigt, oder mit der Ausführung der Vertragsleistung beginnt.
- Der Installateur/Lieferant kann erst dann dazu verpflichtet werden, mit der Ausführung der Vertragsleistung zu beginnen, wenn er sich dafür benötigten Angaben in seinem Besitz hat und er die vereinbarte (Teil-)Zahlung empfangen hat.

Artikel 4 – Lieferung

- Außer bei anderslautender Vereinbarung erfolgt die Lieferung franko. Wenn Lieferbedingungen entsprechend den Incoterms vereinbart wurden, ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Definition des/der jeweiligen Incoterms anwendbar.
- Der Käufer/Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die zu gelieferten Sachen zu dem Zeitpunkt zu dem er diese geliefert werden, anzunehmen. Falls der Käufer/Auftraggeber die Abnahme verweigert oder es unterlässt, ist zur Lieferung benötigten Angaben oder Anweisungen bereitzustellen, werden die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Auftraggebers gelagert.

Artikel 5 – Verpflichtungen des Installateurs/Lieferanten

- Der Installateur/Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der Vertragsleistung die darauf für anwendbar erachteten Bestimmungen einzuhalten. Der Installateur/Lieferant hat den Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Auftragnehmers auszuführen.
- Er hat das Recht, bestimmte Arbeiten von ihm anzuweisenden Personen, bei denen es sich auch um Dritte handeln kann, ausführen zu lassen.
- Der Installateur/Lieferant haftet für wie auch immer geartete Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Installateur/Lieferant von vom Auftraggeber bereitgestellten unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, außer wenn diese Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit für ihn erkennbar war bzw. erkennbar hätte sein müssen.
- Falls eine in Phasen gestaffelte Ausführung des Vertrags vereinbart wurde, kann der Installateur/Lieferant die Ausführung derjenigen Teile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich gebilligt hat.

Artikel 6 – Verpflichtungen des Käufers/Auftraggebers

- Der Käufer/Auftraggeber ist dem Installateur/Lieferanten gegenüber verpflichtet, die Ausführung der Vertragsleistung innerhalb der normalen Arbeitszeiten des Installateurs/Lieferanten sowie unter Bedingungen, die die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und sonstigen behördlichen Vorschriften erfüllen, zu ermöglichen.
- Der Käufer/Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Installateur/Lieferant rechtzeitig über die für die Vertragsleistung benötigten Bewilligungen (wie z.B. (behördliche) Genehmigungen und Freistellungen) sowie über alle Angaben, die ihm für die Vertragsleistung angemessenweise bereitzustellen sind, verfügen kann.
- Der Käufer/Auftraggeber hat rechtzeitig für die für die Vertragsleistung benötigten Anschlüsse, die für die erforderlichen Anschlussleistungen bereitzustellen. Die Kosten für die benötigte Energie gehen auf Rechnung des Käufers/Auftraggebers.
- Der Käufer/Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Anschluss der Anlagen an das Netz des jeweiligen Versorgungsunternehmens bzw. an die verschiedenen öffentlichen Verbundnetze beantragt wird. Die Anschlusskosten gehen auf Rechnung des Käufers/Auftraggebers. Der Käufer/Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass ggf. von Dritten auszuführende Arbeiten (wie z.B. bautechnische Arbeiten) und/oder Lieferungen nicht unter den Leistungsumfang des Installateurs/Lieferanten fallen, in solcher Weise und so rechtzeitig ausgeführt werden, dass diese nicht zu einer Verzögerung der Vertragsleistung führen. Sollte trotzdem eine Verzögerung im Sinne des vorliegenden Artikels entstehen, so hat der Käufer/Auftraggeber den Installateur/Lieferanten darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Falls Anfang und Fortschritt der Erbringung der Vertragsleistung durch vom Käufer/Auftraggeber zu vertretende Umstände verzögert werden, hat der Installateur/Lieferant das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder den Käufer/Auftraggeber für die aus der Verzögerung herrührenden Kosten und Schäden in Anspruch zu nehmen.
- Der Käufer/Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig geeignete und sicherheitsgerechte Arbeitsmaschinen für die wachsende Menge an Beförderung von für die Vertragsleistung benötigten schweren Teilen bereitstehen, dass der Ort der Ausführung der Vertragsleistung erreichbar ist und dass die Zuwegungen zum Ort der Erbringung der Vertragsleistungen geeignet sind.
- Der Käufer/Auftraggeber trägt das Risiko für alle eventuellen Schäden an zum Ort der Erbringung der Vertragsleistung gebrachten Materialien, Bauteilen oder Werkzeugen bzw. für einen eventuellen Verlust derselben, wenn und insofern er für die Überwachung dieses Orts verantwortlich ist.
- Der Käufer/Auftraggeber trägt das Risiko für alle

eventuellen Schäden, die verursacht werden durch Mängel oder eine mangelnde Eignung der von ihm bereitgestellten oder vorgeschriebenen Sachen oder der bei einem vorgeschriebenen Lieferanten zu beziehenden Sachen und dadurch, dass die genannten Sachen nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden.

9. Der Käufer/Auftraggeber trägt das Risiko für alle eventuellen Schäden, die verursacht werden von Mängeln oder Verzögerungen, die durch die vorliegenden Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen, Leistungsverzeichnisse und Ausführungsvorschriften. 10. Der Käufer/Auftraggeber trägt das Risiko für eine untaugliche Erfüllung des Vertrags, die auf die von ihm vorgeschriebenen Erfüllungseignungen zurückzuführen ist.

11. Der Käufer/Auftraggeber trägt das Risiko für alle eventuellen Schäden, die auf unerlaubte Handlungen von Neben-Auftragnehmern und ihren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

12. Der Käufer/Auftraggeber hat den Installateur/Lieferanten schadlos zu halten für alle Ansprüche Dritter in Bezug auf Schäden, die kraft der vorliegenden Bedingungen auf Rechnung des Käufers/Auftraggebers gehen, einschließlich sämtlicher Schäden infolge von Verletzungen geistiger oder gewerblicher Eigentumsrechte.

13. Der Käufer/Auftraggeber erlaubt es dem Installateur/Lieferanten, auf der Baustelle, dem Ort der Erbringung der Vertragsleistung seinen Namen und/oder Werbung anzubringen.

Artikel 7 – Verrechnung von Mehr- und Minderleistungen

- In den folgenden Fällen findet eine Verrechnung von Mehr- und Minderleistungen statt: a. falls Änderungen im Leistungsverzeichnis, der Vertragsleistung oder den Bedingungen für die Ausführung der Vertragsleistung oder Änderungen in den Vorschriften im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 vorgenommen werden; b. bei Abweichungen der Beträge von Bedarfspositionen/Eventualpositionen und verrechenbaren und/oder geschätzten Mengen;
- Die Verrechnung von Mehrleistungen erfolgt bei der erstmaligen Teilzahlung bzw. nach Vollendung derselben.
- Die Verrechnung der Minderleistungen erfolgt auf einmal bei der Endabrechnung.
- Ohne einen schriftlichen und unterzeichneten Mehrleistungsauftrag ist der Installateur/Lieferant nicht zur Ausführung von Mehrleistungen verpflichtet. Falls keine schriftliche Auftrag für Mehrleistungen vorliegt, gilt die Mehrleistung seiner trotzdem ausgeführt werden, hat der Installateur/Lieferant trotzdem Anspruch auf eine Verrechnung dieser Mehrleistungen.

Artikel 8 – Kostensteigernde Umstände

Kostensteigernde Umstände müssen dem Käufer/Auftraggeber so schnell wie möglich mitgeteilt werden; sofern sie nicht vom Installateur/Lieferant zu vertreten sind, werden sie als Mehrleistungen verrechnet.

Artikel 9 – Änderungen der zu liefernden Sachen

Der Installateur/Lieferant ist dazu befugt, Sachen zu liefern, die von der vereinbarten Beschaffenheit abweichen, wenn dadurch ggf. anwendbare gesetzliche Vorschriften erfüllt werden oder wenn es sich um geringfügige Änderungen der Sache handelt, die eine Verbesserung bedeuten.

Artikel 10 – Änderung des Vertrags

- Falls sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass es für eine vertragsgemäße Ausführung erforderlich ist, die zu erbringenden Tätigkeiten zu ändern oder zu ergänzen, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und einvernehmlich entsprechend anpassen sowie auch die eventuellen Folgen für das Übergabedatum und den vereinbarten Preis besprechen.
- Falls der Auftraggeber es Verbraucher ist, ist er dazu berechtigt, den Vertrag mit einer angemessenen Frist aufzulösen.

Artikel 11 – Geheimhaltung

Beide Parteien sind dazu verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrags voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben, geheimzuhalten. Informationen gelten als vertrauliche Informationen, wenn dies von der anderen Partei mitgeteilt wurde oder wenn dies aus der Art der Informationen deutlich wird.

Artikel 12 – Übergabe

- Die vereinbarte Lieferzeit ist niemals als feste Lieferzeit aufzufassen.
- Der Installateur/Lieferant gilt erst dann als im Verzug befindlich, wenn er schriftlich in Verzug gesetzt wurde.
- In den folgenden Fällen gilt die Vertragsleistung als übergeben: entweder wenn der Installateur/Lieferant dem Käufer/Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Vertragsleistung fertiggestellt und geprüft wurde und die Abnahme in der vereinbarten Frist erfolgt ist und dieser die Vertragsleistung gebilligt bzw. angenommen hat; oder wenn spätestens acht Tage verstrichen sind, nachdem der Installateur/Lieferant dem Käufer/Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Vertragsleistung fertiggestellt und geprüft wurde und die Abnahme in der vereinbarten Frist erfolgt ist und dieser die Vertragsleistung gebilligt bzw. angenommen hat; oder wenn der Käufer/Auftraggeber die Vertragsleistung (frühzeitig) in Betrieb nimmt, in dem Sinne, dass durch eine (frühzeitige) Inbetriebnahme eines Teils der Vertragsleistung der jeweilige Teil als übergeben gilt.
- Kleinere Mängel, von denen die Funktionsfähigkeit der Vertragsleistung nicht beeinträchtigt wird, stehen der Übergabe nicht im Wege.
- Die Übergabe bindet den Installateur/Lieferanten von jeder Haftung für Mängel, die der Käufer/Auftraggeber zu dem genannten Zeitpunkt angemessenweise hätte entdecken müssen. In diesem Fall geht das Risiko auf den Käufer/Auftraggeber über.
- Es ist dem Installateur/Lieferanten erlaubt, verkaufte Sachen in Teillieferungen zu liefern und einzeln in Rechnung zu stellen.

Artikel 13 – Proben, Muster und Beispiele.

Wenn der Installateur/Lieferant ein Muster, eine Probe oder ein Beispiel zeigt oder bereitstellt, geschieht dies immer zwecks Veranschaulichung; eine Abweichung ist möglich.

Artikel 14 – Einwirkung höherer Gewalt

- Im Falle einer Einwirkung höherer Gewalt hat der Installateur/Lieferant das Recht, ohne Einschaltung der Gerichte entweder die Ausführung der Vertragsleistung für mindestens sechs Monate auszusetzen oder die Vertragsleistung im nicht fertiggestellten Zustand zu beenden, ohne dafür zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- Der Installateur/Lieferant ist bis zu dem fraglichen Zeitpunkt entstandenen Kosten sind unverzüglich und in voller Höhe einfordern, sofern diese einen selbstständigen Wert haben.
- Unter Einwirkung höherer Gewalt sind alle Umstände zu verstehen, die der Installateur/Lieferant beim Abschluss des Vertrags angemessenweise nicht zu berücksichtigen brauchte und die ihm auch nicht bekannt waren.

Artikel 15 – Aussetzung und Auflösung

- In den folgenden Fällen sind die Forderungen des Installateurs/Lieferanten gegenüber dem Käufer/

Auftraggeber unverzüglich einfordern: - wenn Umstände, die der Installateur/Lieferant erst nach Vertragsabschluss feststellt, Anlass zu dem Anlass der Befürchtung geben, dass der Käufer/Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird; - wenn der Installateur/Lieferant den Käufer/Auftraggeber zur Erbringung einer Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgefördert hat und diese Sicherheitsleistung nicht innerhalb der gestellten Frist erbracht wurde oder nicht ausreichend ist; - wenn der Käufer/Auftraggeber den gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt hat bzw. ihm dieser gewährt wurde, bzw. wenn er die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt hat, wenn er für insolvent erklärt wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingereicht wurde; - wenn der Käufer/Auftraggeber nach entsprechender Inverzugsetzung zur Erfüllung einer Verpflichtung diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, oder es für den Installateur/Lieferanten absehbar ist, dass er diese Verpflichtung nicht erfüllen wird.- In den genannten Fällen hat der Installateur/Lieferant dazu befugt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag zu beenden, dies alles unbeschadet des Rechts, Schadenersatz zu verlangen, sowie ohne zur Zahlung irgendeines Schadensersatzes oder zu irgendeiner Garantie verpflichtet zu sein.
- Falls in Bezug auf Personen und/oder Materialien, deren sich der Installateur/Lieferant bei der Ausführung des Vertrags bedient bzw. zu bedienen pflegt, Umstände eintreten, die so beschaffen sind, dass die Ausführung des Vertrags unmöglich oder so aufwändig und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, dass eine Erfüllung des Vertrags nach wirtschaftlicher Ansicht nicht mehr zumutbar ist, hat der Installateur/Lieferant das Recht zur Auflösung des Vertrags.

Artikel 16 – Preiserhöhung

Falls der Installateur/Lieferant mit dem Käufer einen bestimmten Preis vereinbart, hat der Installateur/ Lieferant trotzdem das Recht, den Preis um bis zu 5 % zu erhöhen: Der Installateur/Lieferant darf den bei der Ablieferung geltenden Preis nach seiner zu dem fraglichen Zeitpunkt geltenden Preisliste in Rechnung stellen.

Artikel 17 – Honorar

- Der Installateur/Lieferant hat das Recht, unabhängig davon, ob ein festes Honorar vereinbart wurde, Steuerungen und Löhne und Kosten bis höchstens 5 % weiterzuberechnen, jedoch erst ab einem Monat, nachdem er dies dem Auftraggeber mitgeteilt hat.
- Falls während der ersten drei Monate nach Abschluss des Vertrags eine Anhebung des Honorars stattfindet, hat der Auftraggeber das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags.
- Das Honorar versteht sich ausschließlich Umsatzsteuer.

Artikel 18 – Zahlung

- Die Zahlungsverpflichtung, auch in Bezug auf Mehrleistungen, hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, wobei der Käufer/Auftraggeber nicht das Recht auf Abzüge oder Verrechnung hat.
- Wenn 30 Tage seit dem Rechnungsdatum verstrichen sind, gilt der Käufer/Auftraggeber als in Verzug befindlich; - alle Käufers/Auftraggeber geleistete Zahlung wird zuerst angerechnet auf die geschuldeten Kosten und Zinsen und danach auf die am längsten fälligen Rechnungen, auch wenn er ergibt, dass die Zahlungsverpflichtung sich auf spätere Rechnungen bezieht.

Artikel 19 – Inkassokosten

- Falls der Käufer/Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig erfüllt, gehen zusätzlich zu dem vereinbarten Preis und den vereinbarten Kosten auch alle zwecks außergerichtlicher Eintreibung auf Rechnung des Käufers/Auftraggebers geleistete Zahlung wird zuerst angerechnet auf die geschuldeten Kosten und Zinsen und danach auf die am längsten fälligen Rechnungen, auch wenn er ergibt, dass die Zahlungsverpflichtung sich auf spätere Rechnungen bezieht.
- Der Käufer/Auftraggeber hat dem Installateur/Lieferanten sämtlich dem Installateur/Lieferant in allen Instanzen entstandenen gerichtlichen Kosten zu erstatten.

Artikel 20 – Eigentumsvorbehalt

- Die vom Installateur/Lieferanten gelieferten Sachen bleiben Eigentum des Installateurs/Lieferanten, bis der Käufer alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt hat: - aller mit dem Installateur/Lieferanten abgeschlossenen Kaufverträge erfüllt hat; - alle Gegenleistungen in Bezug auf die gelieferten bzw. noch zu liefernden Sachen selbst; - alle Gegenleistungen in Bezug auf kraft des Kaufvertrags/kraft der Kaufverträge vom Installateur/Lieferanten ausgeführten oder noch auszuführenden Dienstleistungen; - eventuelle Forderungen aufgrund einer Nichterfüllung des genannten Vertrags/der genannten Verträge.
- Die güterrechtlichen Folgen in Bezug auf eine für den Export bestimmte Sache unterliegen, außer wenn vom Installateur/Lieferant anders bestimmt, dem Recht des Landes der Bestimmung der fraglichen Sache, sofern nicht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Preises aufgrund des Rechts des Bestimmungslandes seine Rechtswirkung verliert.
- Vom Installateur/Lieferanten abgelieferte Sachen, die kraft Absatz 1 Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Betriebsausführung weiterverkauft werden. Im Übrigen hat der Käufer nicht das Recht, die Sachen zu verpfänden oder jegliche anderen Rechte an den Sachen zu verpfänden.
- An gelieferten Sachen, die durch die Bezahlung in das Eigentum des Käufers übergehen sind und die sich noch im Besitz des Käufers befinden, behält sich der Installateur/Lieferant schon jetzt für den dann ggf. eintretenden Zeitpunkt die Pfandrechte im Sinne von Art. 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („Burgerlijk Wetboek“, BW) oder das Hypothekrecht im Sinne von Art. 3:260 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („Burgerlijk Wetboek“, BW) als Sicherheitsleistung für alle anderen als die im Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Forderungen, die der Installateur/Lieferant aus welchem Grund auch immer dem Käufer gegenüber haben sollte. In die der Artikel aufgenommene Befugnis geht ebenfalls im Hinblick auf vom Installateur/Lieferanten gelieferte Sachen, die vom Käufer be- oder verarbeitet wurden oder die durch die bauliche oder anderweitige Verbindung unbeweglich geworden sind, wodurch der Installateur/Lieferant seinen Eigentumsvorbehalt verliert.
- Falls der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder eine begründete Befürchtung besteht, dass er sie nicht erfüllen wird, hat der Installateur/Lieferant das Recht, gelieferte Sachen, die unter den in Absatz 1 beschriebenen Eigentumsvorbehalt fallen (Verkaufswaren), zu verpfänden, zu veräußern, zu verhandeln oder abzuholen, wenn der Käufer sich dazu verpflichtet, dazu seine uneingeschränkte Mitwirkung zu verleihen, unter Androhung eines Strafgebots von 10 % der von ihm geschuldeten Summe pro Tag.
- Falls Dritte irgendwelche Rechte an den Vorbehaltswaren bestellen oder geltend machen wollen, ist der Käufer dazu verpflichtet, den Installateur/Lieferanten darüber so schnell, wie angemessenweise erwartet werden darf, in Kenntnis zu setzen.
- Der Käufer verpflichtet sich, auf die ersten entsprechende Aufforderungen des Installateurs/Lieferanten hin: - die Vorbehaltswaren gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten, sowie die Police dieser Versicherung zur Einsichtnahme bereitzustellen; - alle Ansprüche des Käufers gegenüber Versicherungen in Bezug auf die Vorbehaltswaren in der in Art. 3:239 des

niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („Burgerlijk Wetboek“, BW) beschriebenen Weise an den Installateur/Lieferanten zu verpfänden, die Forderungen, die der Käufer seinen Abnehmer gegenüber beim Weiterverkauf der vom Installateur/Lieferanten gelieferten Vorbehaltswaren erhält, in der in Art. 3:239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („Burgerlijk Wetboek“, BW) beschriebenen Weise an den Installateur/Lieferanten zu verpfänden; - die Vorbehaltswaren als Eigentum des Installateurs/Lieferanten zu kennzeichnen; - in jeder anderen Weise seine Mitwirkung zu allen angemessenen Maßnahmen zu gewähren, die der Installateur/Lieferant zum Schutz seines Eigentumsrechts an diesen Sachen ergreifen will und die den Käufer nicht unangemessen an der normalen Ausführung seines Betriebs behindern.

Artikel 21 – Garantie

- Für vom Installateur/Lieferanten von Dritten (wie u.a. Herstellern) bezogene Sachen erteilt der Installateur/Lieferant nur eine Garantie, wenn und insofern diese Dritten eine Garantie erteilt haben.
- Der Installateur/Lieferant garantiert für die Dauer eines Jahres, dass die weiteren von ihm verkauften und gelieferten Sachen frei von Entwurfs-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind. In Garantiefall ist der Installateur/Lieferant dazu verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Käufer ihn auf den Mangel hingewiesen hat, die Sache zu reparieren, außer wenn aufgrund der Garantiebestimmungen im Sinne von Absatz 1 anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden.
- Falls die gelieferte Sache nicht der Garantie entspricht, kann der Installateur/Lieferant die Sache entfernt oder einen Ersatz nicht zugemutet werden, wenn die Kosten für den Installateur/Lieferanten nicht in einem angemessenen Verhältnis zu einer für den Käufer/Auftraggeber angemessenen Alternative stehen.
- Der Käufer/Auftraggeber kann nur (a) eine Minderung des Preises entsprechend dem Verhältnis des Grads der Abweichung oder (b) die Auflösung des Vertrags verlangen, sofern die Abweichung eine solche Bedeutung hat, dass die Auflösung gerechtfertigt ist, wenn eine Reparatur oder ein Ersatz unmöglich sind oder dem Installateur/Lieferanten angemessenweise nicht zugemutet werden können.
- Die Garantie erlischt, wenn der Käufer den Schaden selbst verursacht hat, wie z.B. durch eine unsachgemäße Behandlung, eine ungenügende Wartung oder durch ohne die schriftliche Zustimmung des Installateurs/Lieferanten angebrachte Änderungen oder ausgeführte Reparaturen.
- Die Garantie erlischt nicht, wenn die Typen- oder Seriennummer einer Sache entfernt oder geändert wurde.
- Die aufgrund seiner Garantieverpflichtung vom Installateur/Lieferanten ersetzten mangelhaften Teile gehen in sein Eigentum über.

Artikel 22 – Mängel; Reklamationsfristen

- Der Käufer muss die gekauften Sachen bei der Ablieferung - oder so schnell wie möglich danach - untersuchen bzw. untersuchen lassen. Dabei muss die Gegenpartei die vertragsmäßige Beschaffenheit des Lieferungsgegenstands überprüfen, und zwar im Hinblick darauf, ob die richtigen Sachen geliefert wurden, ob die abgelieferten Sachen quantitativ (d.h. nach ihrer Zahl oder Menge) vertragsgemäß sind; ob die abgelieferten Sachen die vertragsmäßigen Qualitätsanforderungen erfüllen, oder - falls keine solchen Anforderungen vereinbart wurden - ob sie die Anforderungen erfüllen, die für eine normale Nutzung und/oder zu Handelszwecken gestellt werden dürfen.
- Sichtbare Mängel oder Fehlmengen muss der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung schriftlich melden.
- Nicht sichtbare Mängel muss der Käufer innerhalb von 8 Tagen, nachdem er diese entdeckt hat, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung, schriftlich melden.
- Die Sachen können nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung an den Installateur/Lieferanten zurückgeliefert werden.
- Reklamationen über die ausgeführten Arbeiten müssen vom Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen, nachdem er diese entdeckt hat, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Fertigstellung, schriftlich gemeldet werden.
- Falls eine Beschwerde begründet ist, wird der Installateur/Lieferant nach nachträglicher Überprüfung und Durchführung der Arbeiten sorgen, außer wenn der Auftraggeber begründet nachweist, dass dies sinnlos geworden ist.
- Wenn dies nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, haftet der Installateur/Lieferant nur innerhalb der Grenzen von Artikel 23 (Haftung).
- Die Pflicht vom Auftraggeber rechtzeitig reklamiert, besteht seine Zahlungsverpflichtung weiter.

Artikel 23 – Haftung

- Für Mängel an gelieferten Sachen gilt die in Artikel 21 (Garantie) der vorliegenden Bedingungen beschriebene Garantie.
- Jede andere als die in Absatz 1 beschriebene Haftung des Installateurs/Lieferanten beschränkt sich auf den Betrag der von der Versicherung geleisteten Auszahlung zuzüglich seines Selbstbehalts. Sollte die Versicherung ggf. keine Auszahlung vornehmen oder der Schaden nicht von der Versicherung gedeckt werden, soll die Haftung des Installateurs/Lieferanten beschränkt auf den Rechnungswert der fehlerhaften Sache bzw. der fraglichen Arbeiten.
- Der Installateur/Lieferant übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für Folgeschäden, wie z. B. Beschädigungen oder -störungen, Einkommensverlusten, Erhöhung von Kosten oder ähnliche Schäden, worunter auch (ggf. auch von Dritten erlittene) Schäden an Tieren und/oder noch nicht geernteten oder bereits geernteten Nutzpflanzen fallen.
- Die Haftung wird ausdrücklich auch beschränkt im Hinblick auf die auserwählte Handlung des Benutzers.
- Die in diese Bedingungen aufgenommenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Installateurs/Lieferanten oder seiner Betriebsleitung zurückzuführen sind.

Artikel 24 – Verjährung der Rechtsforderungen

Die gegenüber dem Installateur/Lieferanten kraft der vorliegenden Bedingungen bestehende Rechtsforderung auf Schadenersatz oder auf Verbesserung verjährt durch Verlauf eines Jahres, nachdem der Käufer/Auftraggeber ihn auf den Mangel hingewiesen hat (Zeitpunkt des Protests).

Artikel 25 – Änderung der Bedingungen

Der Installateur/Lieferant hat das Recht, die vorliegenden Bedingungen abzuändern, woraufhin er die geänderten Bedingungen dem Käufer/Auftraggeber rechtzeitig zuschicken wird. Diese Änderungen treten dann zu dem jeweils für ihr Inkrafttreten angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 26 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- Der Gerichtsstand ist ausschließlich in Almelo/Niederlande. Der Installateur/Lieferant hat jedoch das Recht, sich für ein Schiedsverfahren zu entscheiden.
- Es gilt ausschließlich niederländisches Recht.